

S A T Z U N G

des Museumsverbandes Thüringen e. V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein trägt den Namen „Museumsverband Thüringen e. V.“. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- 2) Er ist ein rechtsfähiger Verein mit Sitz in Erfurt.
- 3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Zweck des Vereins ist die Unterstützung und Beratung der durch seine Mitglieder vertretenen Museen bei der Museumsarbeit und der Erfüllung ihrer Aufgaben als gemeinnützige, ständige, der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtung im Dienste der Gesellschaft und ihrer Entwicklung, die zu Studien-, Bildungs- und Unterhaltungszwecken materielle Zeugnisse von Menschen und ihrer Umwelt beschafft, bewahrt, erforscht, bekanntmacht und ausstellt (ICOM-Standards). Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) die Pflege und Entwicklung des Museumswesens;
 - b) die Förderung des Austausches und der Zusammenarbeit der Museen;
 - c) die Beratung der Museen beim Sammeln, Bewahren, Forschen, Vermitteln und Ausstellen der Sammlungsbestände;
 - d) Maßnahmen zur Aus- und Weiterbildung der in den Thüringer Museen tätigen Personen;
 - e) die Unterstützung von Bestrebungen, die dem Museumsgedanken, der Heimat-, Kultur-, Natur- und Denkmalpflege sowie verwandten Bereichen dienen können;
 - f) die Vertretung der Interessen von Museen und im Museumsbereich tätigen Personen auf politischer Ebene.
- 3) Der Verein darf seinen Satzungszweck auch durch Hilfspersonen (§ 57 Abs. 1 Satz 2 AO) verwirklichen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- 3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts mit Museumsbezug werden.

- 2) Der Antrag auf Mitgliedschaft erfolgt an den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet. Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- 3) Ehrenmitglied kann werden, wer sich um das Museumswesen in Thüringen außerordentliche Verdienste erworben hat. Ehrenpräsident*in kann werden, wer sich als Vorstandsmitglied um das Museumswesen in Thüringen und die Vereinsarbeit langjährig überragende Verdienste erworben hat. Ehrenmitglieder und Ehrenpräsident*innen werden auf Vorschlag des Vorstandes mit der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen der Mitglieder auf der Mitgliederversammlung (auch Verbandstag genannt) gewählt. Ehrenmitglieder und Ehrenpräsident*innen sind zu öffentlichen Veranstaltungen des Vereins zu laden.
- 4) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) bei natürlichen Personen durch deren Tod oder Verlust der Geschäftsfähigkeit;
 - b) bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit;
 - c) durch Austritt (Abs. 5);
 - d) durch Ausschluss (Abs. 6).
- 5) Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist nur mit einer Frist von sechs Monaten zum 31.12. eines Geschäftsjahres zulässig.
- 6) Ein Mitglied kann durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn der wichtige Grund die Fortführung der Mitgliedschaft für den Verein oder seine Mitglieder unzumutbar erscheinen lässt. Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung länger als sechs Monate mit seiner Beitragszahlung im Rückstand ist oder den Vereinsinteressen grob zuwidergehandelt hat. Dem Mitglied ist vor seinem Ausschluss Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Das Mitglied kann gegen den Ausschluss innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem Zugang der Ausschlussklärung die nächste ordentliche Mitgliederversammlung anrufen, die dann abschließend entscheidet.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erkennen die Mitglieder den Inhalt der Satzung und der sonstigen Vereinsordnungen an. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
- 2) Die Mitglieder haben in angemessenem Umfang Anspruch auf fachliche Beratung und Unterstützung durch den Verein.
- 3) Die Mitglieder entrichten Beiträge in Geld an den Verein. Die Mitgliedsbeiträge werden als Jahresbeiträge erhoben, die jeweils am 1. Januar eines Kalenderjahres im Voraus fällig sind. Die Höhe des Jahresbeitrages beschließt die Mitgliederversammlung aufgrund eines Beschlussvorschlages des Vorstandes. Ehrenmitglieder und Ehrenpräsident*innen sind von der Beitragspflicht befreit.
- 4) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand eine ladungsfähige postalische Anschrift sowie eine E-Mail-Adresse mitzuteilen und den Vorstand über jede Änderung ihres Namens und/oder ihrer Adressdaten unverzüglich zu informieren.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

- 1) die Mitgliederversammlung (§§ 7 und 8);
- 2) der Vorstand (§§ 9 und 10).

§ 7 Einberufung und Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Ort, Termin und Tagesordnung bestimmt der Vorstand. Die Entwürfe des Haushalts- und Stellenplans sind der Einladung ebenso beizufügen wie die übrigen Beschlussvorschläge des Vorstandes.
- 2) Mitgliederversammlungen sind ferner einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung schriftlich von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe einer begründeten Tagesordnung vom Vorstand verlangt wird (außerordentliche Mitgliederversammlung). Die beantragte Tagesordnung ist verpflichtend zu übernehmen.
- 3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen. Die Frist beginnt am Tage der Versendung der Einladung. Eine schriftliche Einladung erfolgt an die von dem Mitglied zuletzt schriftlich mitgeteilte Adresse, eine Einladung per E-Mail erfolgt in Textform an die von dem Mitglied zuletzt in Textform mitgeteilte E-Mail-Adresse.
- 4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Eine hieraus folgende Änderung der Tagesordnung ist spätestens zu Beginn der Mitgliederversammlung bekanntzugeben. Anträge zur Wahl oder Abwahl von Vorstandsmitgliedern, Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins, die nicht bereits in der fristgemäßen Einladung nach Satz 1 angekündigt wurden, sind von einer Ergänzung der Tagesordnung ausgeschlossen und können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung behandelt werden.
- 5) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind u. a.:
 - a) die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Entlastung;
 - b) die Änderung oder Neufassung der Satzung, soweit kein Fall des § 9 Abs. 3 Buchst. I vorliegt, und einer etwaigen Beitragsordnung;
 - c) die Beschlussfassung über die Höhen der Mitgliedsbeiträge;
 - d) die Beschlussfassung über Beschwerden gegen den Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
 - e) die Genehmigung des Haushalts- und Stellenplans und Entgegennahme des Jahresberichts und sonstiger Berichte des Vorstandes;
 - f) die Wahl der Kassenprüfer*innen;
 - g) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
 - h) die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsident*innen;
 - i) sämtliche sonstigen, der Mitgliederversammlung durch Gesetz oder an anderer Stelle der Satzung übertragenen Aufgaben.

§ 8 Ablauf der Mitgliederversammlung und Beschlussfassung

- 1) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder des Vereins berechtigt.

- 2) Die Mitgliederversammlung wird durch die*den Erste*n Vorsitzende*n, bei deren*dessen Verhinderung durch die *den Zweite*n Vorsitzende*n, weiter ersatzweise durch den*die Schatzmeister*in geleitet. Ist auch diese*r nicht anwesend, wählt die Versammlung aus ihrer Mitte eine*n Versammlungsleiter*in. Zu Beginn der Mitgliederversammlung sind zwei Protokollführer*innen zu wählen und etwaige Änderungen der Tagesordnung sind durch den*die Versammlungsleiter*in (§ 7 Abs. 4) bekanntzugeben.
- 3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimm- und wahlberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Mitglieder als natürliche Person sind berechtigt, in Personalunion zugleich das Stimmrecht als Vertreter*in einer juristischen Person auszuüben (doppelte Stimmabgabe). Das Stimmrecht juristischer Personen ist übertragbar und kann durch eine*n Bevollmächtigte*n unter Vorlage einer Vollmacht wahrgenommen werden.
- 4) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden – soweit das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen – mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 5) Die Stimmabgabe in der Mitgliederversammlung erfolgt – mit Ausnahme der Wahlen (Abs. 6) – durch Handzeichen der anwesenden Mitglieder. Abweichend von Satz 1 erfolgt eine schriftliche Stimmabgabe, wenn auf Befragen des*der Versammlungsleiter*in mindestens ein Viertel der anwesenden Mitglieder eine solche geheime Wahl verlangt. Der*Die Versammlungsleiter*in hat die Befragung der Mitgliederversammlung nur auf Antrag eines oder mehrerer anwesender Mitglieder durchzuführen. Auf die Frage des*der Versammlungsleiters*in erklären sich die eine geheime Wahl verlangenden Mitglieder durch Handzeichen.
- 6) Wahlen erfolgen durch geheime, schriftliche Stimmabgabe, sofern die Mitgliederversammlung nicht eine Stimmabgabe durch Handzeichen beschließt. Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes muss zwingend geheim erfolgen. Gewählt sind die Kandidat*innen, die die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten. Bei Stimmgleichheit erfolgt zwischen den stimmgleichen Kandidat*innen eine Stichwahl. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das von der*dem Wahlleiter*in zu ziehende Los. Näheres bestimmt die Wahlordnung des Museumsverbandes Thüringen e. V.
- 7) Die Beschlüsse und Wahlergebnisse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und von dem*der Versammlungsleiter*in und den Protokollführer*innen auf einem Dokument zu unterzeichnen. Die Protokolle sind aufzubewahren.

§ 9 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem*der Ersten Vorsitzenden (auch Präsident*in genannt);
 - b) dem*der Zweiten Vorsitzenden (auch Erste*r Vizepräsident*in genannt);
 - c) dem*der Dritten Vorsitzenden (auch Zweite*r Vizepräsident*in genannt);
 - d) dem*der Schatzmeister*in;
 - e) dem*der Schriftführer*in;
 - f) bis zu sechs weiteren Vorstandsmitgliedern.

Er soll die verschiedenen Museumsgattungen und Landesregionen angemessen repräsentieren. Die vorstehend unter a), b) und c) genannten Vorstandsmitglieder bilden zugleich den Vorstand i. S. d. § 26 BGB. Die unter a), b) und c) genannten Vorstandsmitglieder sind einzelvertretungsberechtigt. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Vorstandsmitglieder von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden. Im Innenverhältnis gilt:

Der*Die zweite und dritte Vorsitzende dürfen von ihrer Einzelvertretungsberechtigung nur bei Verhinderung des*der ersten Vorsitzenden Gebrauch machen. Die jeweilige Einzelvertretungsberechtigung ist auf Rechtsgeschäfte innerhalb des Vereinszwecks beschränkt.

- 2) Wählbar als Vorstandsmitglied sind nur Mitglieder des Vereins.
- 3) Der Vorstand führt die Geschäfte und vertritt den Verein in sämtlichen Angelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich. Darüber hinaus hat er insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - b) Aufstellung der Tagesordnung;
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - d) Wahl des*der Zweiten Vorsitzenden (Erste*r Vizepräsident*in), des*der Dritten Vorsitzenden (Zweite*r Vizepräsident*in), des*der Schatzmeisters*in und des*der Schriftführers*in;
 - e) Mitwirkung bei der Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsident*innen gem. § 4 Abs. 3;
 - f) Führen der Bücher;
 - g) Erstellung des Haushalts- und Stellenplans, des Jahresabschlusses und des Jahresberichtes;
 - h) Abschluss und Kündigung von Dienst- und Arbeitsverträgen;
 - i) Ausübung des Weisungsrechtes gegenüber Mitarbeiter*innen;
 - j) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;
 - k) Beschlussfassung über die Einrichtung, Tätigkeit und Aufhebung von Arbeitskreisen und ggf. über deren Geschäftsordnungen;
 - l) Einrichtung einer Geschäftsstelle sowie Entscheidung über deren grundsätzliche Aufgaben, insbesondere deren Organisation und Geschäftsordnung sowie Personalangelegenheiten, soweit sie nicht dem*der Leiter*in der Geschäftsstelle übertragen wurden;
 - m) Der Vorstand kann Satzungsänderungen beschließen, die durch das Vereinsregister oder die Finanzbehörde verlangt wurden.
- 4) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Der*Die Erste Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung direkt gewählt (Wahl Vorstandsamt). Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger*innen gewählt sind. Näheres bestimmt die Wahlordnung des Museumsverbandes Thüringen e. V.
- 5) Für den Fall des Ausscheidens eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder bleibt der Vorstand zur Führung der Vereinsgeschäfte berechtigt. Die Stelle des ausgeschiedenen Mitgliedes bleibt vakant bis zur nächsten Mitgliederversammlung, bei der die Mitglieder ein neues Vorstandsmitglied wählen. Scheidet der*die Erste Vorsitzende, der*die Zweite Vorsitzende, der*die Dritte Vorsitzende, der*die Schatzmeister*in und/oder der*die Schriftführer*in vorzeitig aus, werden die Aufgaben nach Beschluss des Vorstandes von den verbleibenden Mitgliedern des Vorstandes wahrgenommen. Eine Begleitung mehrerer Funktionen (Personalunion) ist zulässig. Der*Die Erste Vorsitzende wird bei der nächsten Mitgliederversammlung neu gewählt. Bis dahin begleitet das vom Vorstand bestimmte Vorstandsmitglied das Amt der*des Ersten Vorsitzenden kommissarisch. Neuwahlen sind

durchzuführen, wenn fünf Vorstandsmitglieder gleichzeitig ausscheiden. In diesem Fall hat der Vorstand unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

- 6) Die Mitglieder des Vorstandes haften dem Verein gegenüber nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten. Werden Vorstandsmitglieder aufgrund ihrer Vorstandstätigkeit von Dritter Seite in Anspruch genommen, stellt der Verein das betroffene Vorstandsmitglied von diesen Ansprüchen frei, sofern das Vorstandsmitglied nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig handelte.

§ 10 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

- 1) Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von mindestens einer Woche durch die*den Erste*n Vorsitzende*n, ersatzweise die*den Zweite*n Vorsitzende*n, ersatzweise die*den Dritte*n Vorsitzende*n. Eine Verkürzung der Ladungsfrist ist mit Zustimmung sämtlicher Vorstandsmitglieder möglich. Die Zustimmung gilt mit dem Erscheinen zur Vorstandssitzung als erteilt. Von nicht anwesenden Vorstandsmitgliedern kann durch die*den Einladende*n schriftlich oder in Textform die Zustimmung oder Genehmigung eingeholt werden. Die Vorstandssitzungen können auch als Video- oder Telefonkonferenzen erfolgen, wenn nicht die Mehrheit des Vorstandes der Einladung dazu widerspricht.
- 2) Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens sechs Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit setzt nicht voraus, dass sämtliche Vorstandsämter besetzt sind.
- 3) Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des*der Ersten Vorsitzenden, ersatzweise des*der Zweiten Vorsitzenden, weiter ersatzweise des*der Dritten Vorsitzenden.
- 4) Beschlüsse des Vorstandes können auch ohne Einhaltung von Ladungsfristen schriftlich, per E-Mail oder per Telefax gefasst werden (Umlaufverfahren), wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder zu diesem Verfahren ihre Zustimmung erklärt. Die Stimmabgabe im Umlaufverfahren gilt als Zustimmung.
- 5) Sämtliche Beschlüsse des Vorstandes – auch Umlaufbeschlüsse – sind zu protokollieren, von dem*der Einladenden, dem*der Schriftführer*in und eines weiteren Vorstandsmitgliedes zu unterzeichnen und aufzubewahren.

§ 11 Kassenprüfung

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt für jedes Geschäftsjahr drei Kassenprüfer*innen, die weder dem Vorstand angehören noch Angestellte des Vereins sein dürfen. Die Kassenprüfer*innen prüfen die Buchführung und den Jahresabschluss, berichten über die Prüfungsergebnisse in der Mitgliederversammlung und geben eine Empfehlung zur Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes ab.
- 2) Die Kassenprüfer*innen dürfen sich zur Prüfung einer kraft ihres Berufes zur Verschwiegenheit verpflichteten, rechtlich oder betriebswirtschaftlich vorgebildeten Person (Rechtsanwalt*Rechtsanwältin, Steuerberater*in, Wirtschaftsprüfer*in o. ä.) bedienen. Die Kosten hat der Verein zu tragen. Ein Kostenvoranschlag ist dem Vorstand vorab vorzulegen.
- 3) Die Wiederwahl der Kassenprüfer*innen ist zulässig.

§ 12 Besondere Vertreter*innen

Neben dem Vorstand können für gewisse Geschäfte besondere Vertreter*innen bestellt werden. Die Vertretungsmacht eines*einer solchen Vertreters*in erstreckt sich im Zweifel auf alle Rechtsgeschäfte, die der ihm*ihr zugewiesene Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt.

§ 13 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- 1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- 2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Freistaat Thüringen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Museumswesens zu verwenden hat.

Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 17. September 2020.

Altenburg, den 17. September 2020



Dr. Thomas T. Müller
Versammlungsleiter



Sabrina Lüderitz
Protokollführerin